

fertigung für den Fortbestand der Todesstrafe gefunden, sondern nur in dem allgemeinen Glauben an ihre Unentbehrlichkeit. Ob dieser Glaube auf Wahrheit oder Irrtum beruhe — also das allein entscheidende Moment —, ließ man dahingestellt.

Ob wirklich eine allgemeine Rechtsüberzeugung für die Todesstrafe im Volke besteht, ist anzuzweifeln. Schon bei Erlaß unseres jetzigen Reichsstrafgesetzbuches stimmte im Reichstag die Mehrheit gegen die Todesstrafe. Man bedenke, daß schon damals in einigen Teilen Deutschlands, in Oldenburg, Anhalt, Bremen, die Todesstrafe völlig beseitigt war. Nur durch die Drohung Bismarcks, daß der Bundesrat lieber die ganze Gesetzesvorlage zu Falle bringen werde, als auf die Todesstrafe zu verzichten, gelang es nachträglich, eine geringe Majorität im Reichstage, nämlich 127 Stimmen gegen 117 Stimmen, also nur 8 Stimmen Mehrheit! zustande zu bringen. Es war lediglich ein Opfer, das man der deutschen Rechtseinheit brachte. So schwankend stand also schon die Angelegenheit vor 50 Jahren in Deutschland. Wie heute? Eine überwiegende Rechtsüberzeugung besteht in der Öffentlichkeit meines Erachtens nicht. Nur ein durcheinanderschillernes Riesenkonglomerat mehr temperamentsmäßig als verstandesmäßig abgestufter Ansichten, das allerdings vermöge dunkler Masseninstinkte zur Todesstrafe hinneigt. Nach meinen vielfältigen Erfahrungen befinden sich selbst viele Juristen, sicherlich aber das große Publikum in einer erstaunlichen Unkenntnis über den theoretischen und praktischen Stand unserer Materie.

Als Hauptleitsätze müßte in die Herzen gehämmert werden: Die Todesstrafe ist unlogisch, weil sie aus der Summe frevelhafter Menschenbetätigung ohne zwingenden Grund einen Einzelposten isoliert und mit der singulären Schärfe eines Ausnahmegesetzes behandelt.

Die Todesstrafe ist überflüssig, weil sie erwiesenermaßen keine abschreckende Kraft hat, jedenfalls nicht in entscheidendem Maße. Es gibt kulturgemäßere Mittel und Wege, die Menschheit zu schützen. Sie ist durch strafweise Internierung der Mörder, erforderlichenfalls bis auf Lebenszeit, zu ersetzen, ebenso wie bereits jetzt die geisteskranken Verbrecher, darunter auch zahlreiche Mörder, in den Irrenanstalten eingeschlossen sitzen, ohne daß sich die menschliche Gesellschaft in ihrer Sicherheit bedroht fühlt. Die Todesstrafe ist unchristlich, weil der Staat durch sie den Grundsatz der Heiligkeit des Menschenlebens, dessen Verletzung er dem Mörder vorwirft, selbst antastet. Gestrauchelte Menschen soll man nicht vernichten, sondern wieder aufrichten. Hundertfältige Erfahrungen aus den Strafanstalten aller Länder, insbesondere der Länder ohne Todesstrafe, haben bewiesen, daß auch Mörder, soweit sie geistig gesund sind, besserungsfähig sind und bei später erfolgter Begnadigung nachträglich nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft geworden sind. Die Todesstrafe ist schädlich, weil sie infolge ihres Ungeistes geeignet ist, schon durch ihre prinzipielle Existenz trübend, um nicht zu sagen vergiftend auf die übrige Strafrechtsauffassung zu wirken, ebenso wie dies durch die jetzt in den Strafanstalten abgeschaffte Prügelstrafe, dem sogenannten „Schwesterchen der Todesstrafe“, beim Strafvollzug erwiesenermaßen früher der Fall gewesen ist. Die Todesstrafe ist gefährlich, da sie irreparabel ist und ein Justizirrtum nicht wieder gutgemacht werden kann.

Die Todesstrafe ist häßlich, weil sie den abscheulichsten aller Menschenberufe züchtet, den Henkers- und Henkersgehilfenberuf: Systematische Tötung gegen Entgelt unter staatlicher Sanktionierung. Unlogisch — überflüssig — unchristlich — schädlich — gefährlich — häßlich. Die Kontroverse ist spruchreif: Fort mit der Todesstrafe!